

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 11. Juli 2017

Abschnitt I (Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung):

Art. 14 Abs. 2: Das Gericht oder die politische Gemeinde kann die Polizei nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 10. April 1980¹ beziehen, ~~soweit dies für die Vollstreckung des Entscheids unerlässlich ist.~~

Artikeltitel: ~~Politische Gemeinde~~ Vollstreckung

Abschnitt II (Änderung des Gerichtsgesetzes):

Art. 13 Abs. 1 Bst. b: ~~zwei~~drei hauptamtliche Mitglieder des Kantonsgerichtes als Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten;

Abs. 1^{bis} Die weiteren ~~hauptamtlichen~~ Mitglieder des Kantonsgerichtes sind Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter.

¹ sGS 451.1.